

§ 57c StBHG

Übergangsbestimmungen zur Novelle

StBHG - Steiermärkisches Behindertengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß §§ 13, 14a und 15 in der Fassung vor der Novelle LGBL Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 8 in der Fassung vor der Novelle LGBL Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 8 im Zusammenhang mit Lehrverhältnissen gemäß § 8b BAG treten mit Ende der Lehrverhältnisse außer Kraft.
- (3) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 16 in der Fassung vor der Novelle LGBL Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- (4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 94/2014 bewilligte Einrichtungen/anerkannte Dienste der Behindertenhilfe gelten als gemäß § 44 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 94/2014 bewilligt.
- (5) Die Landesregierung kann in der Leistungs- und Entgeltverordnung gemäß § 46 regeln, in welchem Verhältnis neue oder geänderte Leistungen, die aufgrund einer Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung festgelegt werden, zu Leistungen vor Inkrafttreten der Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung stehen und inwieweit sich dies auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung bestehende Bewilligungen auswirkt. Bestehen solche Auswirkungen, dann sind die neuen und geänderten Leistungen mit Inkrafttreten der Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung zu erbringen. Die dafür erforderlichen Änderungen des Betriebskonzepts sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der jeweiligen Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung der Behörde zur Bewilligung vorzulegen.
- (6) Verträge mit Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 4 Stmk. BHG, LGBL Nr. 26/2004 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 28/2014, und mit Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 45 Abs. 7 Stmk. BHG, LGBL Nr. 26/2004 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 28/2014, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBL Nr. 94/2014, bestanden haben, bleiben bestehen und gelten als Leistungsverträge gemäß § 47.
- (7) Pilotprojekte gemäß § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 6 Stmk. BHG, LGBL Nr. 26/2004 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 28/2014, können bis zum Ende des Pilotzeitraumes fortgeführt werden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 94/2014, LGBL Nr. 113/2015

In Kraft seit 30.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at